

durch diejenigen Magistrate, welche sie bewirkt haben. Es gilt dies so gut von dem ältesten bekannten Senatsconsult über die Bacchanalien wie von allen übrigen und also auch von diesem jüngsten: wie in jenem die Consuln den Vorstehern der einzelnen italischen Gemeinden mittheilen, was dieselben nach dem unter ihrem Vorsitz gefassten Beschluss des Senats vorzunehmen haben; wie nach der kürzlich gefundenen Urkunde von Oropos aus der ciceronischen Zeit die Consuln den Behörden dieser Stadt das sie angehende Senatsconsult in Abschrift übersenden, so haben ohne Zweifel auch diesen Beschluss dem römischen Clerus eben diejenigen mitgetheilt, welche ihn herbeigeführt haben. Auf die weitere Frage freilich, welche dies gewesen sind, lässt sich schwerlich eine allgemein gültige Antwort geben¹; wenigstens kenne ich keine allgemeine unzweideutige Angabe über den Vorsitz in dem Senat dieser Zeit². Indess giebt das meines Wissens einzige Actenstück über eine Senatsverhandlung dieser Epoche, das Protokoll vom J. 438 über die Einführung des theodosischen Gesetzbuches³, wenigstens einen Fingerzeig. Als anwesend in dieser Sitzung werden namentlich aufgeführt der praef. praetorio und consul ordinarius Faustus, der Stadtpraefect Paulus und der Vicarius von Rom Publianus, ferner ohne Nennung der Namen *proceres amplissimusque senatus*. Die Verhandlung leitet der zuerst Genannte, in dessen Hause sie auch stattfindet; er ist es, welcher die Anträge stellt und er wird auch in dem Editionsvermerk als *consulens* bezeichnet⁴. Es liegt nahe, diesen Vorsitz auf das Consulat zu beziehen; aber dem steht entgegen theils, dass Faustus damals als

1) Zachariae von Lingenthal macht mich auf die *ἐπαρχικά* bei Harmenopolus lib. II aufmerksam, Baupolizeiverordnungen für Constantinopel, die offenbar dem *ἐπαρχος τῆς πόλεως* zuzuschreiben seien. 2) Dass der Stadtpraefect als das eigentliche Haupt des Senats gilt und zuerst abstimmt (Cassiodor var. 6, 4: *'sententiam primus dicis'*; Iustinian nov. 62: *'sancimus praesulem . . . amplissimi senatus . . . urbicariam esse praefecturam et primam sedem ei dedicari'*), entscheidet hierüber nicht. 3) Bekanntlich diesem vorgesetzt. 4) Dieser lautet: *'et alia manu: Fl. Laurentius exceptor amplissimi senatus edidi sub d. VIII k. Ian. . . . quantum consulente v. inl. Fausto praef. praetorio nominibus nostris subdita senatus amplissimi gesta testantur'*, wobei angenommen werden muss, dass in der Abschrift selbst diese Beglaubigung auf dem Vorblatt stand, nicht, wie in unserem Text, am Schluss. — Beiläufig mag erwähnt werden, was meines Wissens noch nicht bemerkt ist, dass von dem im Schlussvermerk erwähnten Senatsschreiber, welcher den Constitutionarien die Abschrift dieses Protokolls aushändigt und sie beglaubigt, die Grabschrift gefunden ist (Rossi, Bull. crist. 1869 p. 18): *'Hic quiescit in pace Laurentius [s]criba senatus dep[ositus] die IIII iduum Mart. Adelfio v. c. cons.'* Er wurde also am 13. März 451 beerdigt. Hieraus ergiebt sich weiter, dass die Bezeichnungen *'scriba senatus'* und *'exceptor senatus'* nicht verschieden sind, wie Rossi meint (Bull. crist. 1874, p. 50), sondern sich decken.